

Guantánamo Bay – ein rechtsfreier Raum?

Unter Berufung auf einen abstrakten Notstand verletzt die US-amerikanische Regierung völkerrechtliche Verträge und internationale Menschenrechtskonventionen

Jenny Welke

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Die Argumentation der US-Regierung
- III. Der Supreme Court bremst die *Bush-Administration* in ihrem Abbau demokratischer Strukturen
- IV. Der *Military Commissions Act*
- V. Die Anwendbarkeit der Genfer Konventionen
- VI. Abschließende Betrachtungen

I. Einführung

Wer selbst das Recht nicht achtet, kann sich auch seinerseits nicht zu seinen Gunsten auf das Recht berufen – so könnte die Losung lauten. Oder auch: Außergewöhnliche Krisenlagen verlangen nach außergewöhnlichen Maßnahmen.¹

Unter diesem von *Christian Tomuschat* formulierten Motto scheint die Reaktion der USA auf den Terrorismus zu stehen. Da jedoch menschenrechtliche Verpflichtungen keine Reziprozität voraussetzen, kann die Mißachtung humanitärer Mindeststandards nicht mit einem Rückzug aus den eigenen Verpflichtungen beantwortet werden.²

Im Falle eines öffentlichen Notstandes können Staaten, welche Völkerrechtsverträge wie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)³ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)⁴ ratifiziert haben, zwar einzelne Verpflichtungen der Übereinkommen, wie das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit suspendieren, andere, zum Beispiel das Verbot der Folter, die Anerkennung der Rechtsfähigkeit eines jeden Menschen und das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit können auch im Krieg nicht einfach außer Kraft gesetzt werden. Selbst im Falle einer solchen vorübergehenden Einschränkung muß diese einer zuständigen internationalen Organisation mitgeteilt werden und unterliegt der Überprüfung durch die zuständigen Organe.⁵ Doch die Vereinigten Staaten von Amerika machten sich „nicht einmal die Mühe einer derartigen Mitteilung, da sie den Standpunkt vertreten, internationale Menschen-

Grund- und Menschenrechten, Heft 14), 2007, S. 92f.

¹ *Christian Tomuschat*, Internationale Terrorismusbekämpfung als Herausforderung für das Völkerrecht, in: Die öffentliche Verwaltung 2006, S. 357-369 (S. 358).

² Vgl. *Dominik Steiger*, Die CIA, die Menschenrechte und der Fall Khaled el-Masri (Studien zu

³ Vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II, S. 247.

⁴ Vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534.

⁵ Vgl. die folgenden Artikel der von den USA ratifizierten Konventionen: Art. 2 CAT, Art. 27 der Amerikanischen Konvention über Menschenrechte vom 22.11.1969, sowie Art. 4 IPbPR.

rechtsverträge seien im Kriegsfall ohnedies nicht anwendbar.“⁶

In einem kurzen Überblick sollen die wichtigsten Argumente vorgestellt und anhand neuerer Entwicklungen überprüft werden.

II. Die Argumentation der US-Regierung

Ihr Weg, die Anwendung der US-Verfassung und internationaler Menschenrechte zu umgehen, ist so einfach wie unstritten und beruht vorrangig auf zwei Argumenten: Da sich das Gefangenenlager von Guantánamo außerhalb des Territoriums der USA befindet, ist die Bundesverfassung auf die dort Inhaftierten angeblich nicht anwendbar. Des Weiteren wurde der dem humanitären Völkerrecht fremde Begriff des „illegal“, bzw. „unlawful combatant“ durch die USA eingeführt, um die in Guantánamo Bay Internierten von den Genfer Konventionen auszuschließen. Die Strategie zielt darauf, verdächtige ausländische Staatsbürger außerhalb der Rechtsordnung zu stellen. In der Praxis bedeutet das, daß die Gefangenen von Guantánamo ohne gerichtliche Anordnung oder Anklage auf unbestimmte Zeit unter menschenunwürdigen Bedingungen festgehalten werden.

Nach der Auffassung der US-Regierung genießen die Guantánamo-Insassen als „ungesetzliche Kombattanten“ nicht den Status von Kriegsgefangenen und haben somit auch keinen Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz, zumal Guantánamo Bay nicht mehr in den räumlichen Geltungsbereich der Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs fällt. Abschnitt 948a des ersten Unterkapitels des Military Commissions Act definiert „unlawful enemy combatant“ wie folgt:

The term ‘unlawful enemy combatant’ means—

(I) a person who has engaged in hostilities or who has purposefully and materially supported hostilities against the United States or its co-

belligerents who is not a lawful enemy combatant (including a person who is part of the Taliban, al Qaeda, or associated forces); or

(II) a person who, before, on, or after the date of the enactment of the Military Commissions Act of 2006, has been determined to be an unlawful enemy combatant by a Combatant Status Review Tribunal or another competent tribunal established under the authority of the President or the Secretary of Defense.⁷

Als feindliche Kombattanten gelten nicht nur Angehörige der Taliban und von al-Qaida, sondern jeder, der irgendeine Art der Unterstützung für diese Gruppierungen leistet.⁸ Der Präsident kann unanfechtbar feststellen, ob ein Gefangener als feindlicher Kombattant und Gefahr für die nationale Sicherheit einzustufen ist oder nicht. Bis März 2005 wurden 520 von 558 Gefangenen als „enemy combatants“ klassifiziert.⁹ „Guantánamo gerät zunehmend auch zur Belastungsprobe für das amerikanische Verfassungsgefüge“.¹⁰ Das wird daran deutlich, daß „der Präsident hier alle drei Gewalten auf sich“ vereint „durch Einsetzung der Kommissionen, Erlass der Verfahrensordnung, Erhebung der Anklage und letztinstanzliche Entscheidung“.¹¹

III. Der Supreme Court bremst die Bush-Administration in ihrem Abbau rechtsstaatlicher Strukturen

Ende Juni 2004 fällte der Supreme Court drei Urteile,¹² die mit Spannung erwartet

⁷ Online abrufbar unter <http://thomas.loc.gov/cgi-bin/query/F?c109:4:./temp/~c1097bGy9K:e2789>: (14. Juni 2007).

⁸ Vgl. Tomuschat (Fn. 1), S. 365.

⁹ Carl-Friedrich Stuckenberg, Das zähe Ringen um die Rechtsstellung der Gefangenen von Guantánamo, in: JZ 2006, S. 1142-1151 (1145).

¹⁰ Ebd., S. 1151.

¹¹ Ebd., S. 1149.

¹² Rasul v. Bush (03-334), Hamdi v. Rumsfeld (03-6696) und Sosa v. Alvarez-Machain (03-339), die Urteile sind unter abrufbar:

www.supremecourtus.gov. Hierzu Bernardt Dougherty, Decisions of the United States Courts in regards to the Guantánamo Bay detainees; how do they comport with international hu-

⁶ Manfred Nowak, Das System Guantanamo, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 2006, S. 23-30 (24).

worden waren, da sie die Frage betreffen, „ob die USA Ausländern, die von US-Streitkräften auf fremdem Staatsgebiet festgehalten werden, den Rechtsweg zu Bundesgerichten verweigern könnten“¹³. Der Supreme Court verwarf die Argumente der Regierung hinsichtlich der Nichtüberprüfbarkeit extraterritorialer Hoheitsakte und sprach den Inhaftierten das grundsätzliche Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu, die Inhaftierten können also Habeas-corporis-Klagen von US-Bundesgerichten erheben. Der Beurteilung des Obersten Gerichts zufolge unterfällt auch Guantánamo Bay der Zuständigkeit des US-Rechts, denn laut des Übereinkommens mit Kuba vom Februar 1903 unterliegt der US-Marinestützpunkt der vollständigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt und Kontrolle der USA. Ferner wird argumentiert, daß US-amerikanische Staatsbürger sehr wohl ihr Recht auf Haftprüfung geltend machen könnten, wenn sie in Guantánamo Bay gefangen gehalten würden und da das Habeas-corporis-Gesetz¹⁴ nicht zwischen US-amerikanischen Staatsbürgern und Ausländern unterscheidet, träfe das ebenfalls auf die in Guantánamo Inhaftierten zu.¹⁵ Auch wenn der Supreme Court in seinen Urteilen nicht offen Grundsatzfragen, wie die Tatsache, daß Menschen schutzlos der Willkür der Militärbehörden ausgesetzt sind, einbezieht, stellen seine Entscheidungen eindeutige Niederlagen für die Regierung dar.¹⁶

IV. Der Military Commissions Act

Am 17. Oktober 2006 trat der Military Commissions Act (MCA) in Kraft: „With this bill, America reaffirms our determina-

tion to win the War on Terror“.¹⁷ In seiner Rede anlässlich der Unterzeichnung des Military Commissions Act versichert Präsident *Bush*, daß die Militärkommissionen, bevollmächtigt durch eben dieses Gesetz, legal, gerecht und notwendig sind. Das Gesetz läßt jedoch offen, nach welcher Zeit gegen die Gefangenen Anklage erhoben werden muß, daß heißt, es ermöglicht eine unbegrenzte Haftdauer ohne Prozeß. Den Angeklagten steht nur ein beschränktes Recht auf Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu, sie haben nicht das Recht, sich auf die Genfer Konventionen zu berufen oder vor ordentlichen Gerichten der USA zu klagen. Das Beweismaterial muß nur in Auszügen vorgelegt werden, zugelassen sind Beweise vom „Hörensagen“ und unter „verschärften Verhörmethoden“ erzwungene Aussagen. Abschnitt 7 des MCA schränkt das Recht auf Haftprüfung auf Ausländer ein: „(e)(1) No court, justice, or judge shall have jurisdiction to hear or consider an application for a writ of habeas corpus filed by or on behalf of an alien detained by the United States who has been determined by the United States to have been properly detained as an enemy combatant or is awaiting such determination.“¹⁸

Kritiker meinen empört, daß der MCA im Widerspruch zur amerikanischen Verfassung steht, da er das Grundrecht des einzelnen auf Schutz vor ungerechtfertigter Beschuldigung durch den Staat außer Kraft setzt. Die *New York Times* vom 19. Oktober 2006 macht zum Beispiel auf die Gefahren aufmerksam, die dieses Gesetz nach sich zieht: es baut ein eigenes Rechtssystem für Ausländer auf, die Präsident *Bush* als „ungesetzliche Kombattanten“ definiert und errichtet unüberwindbare Hürden für die Gefangenen, ihre Inhaftierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Dieser Erlaß

manitarian law?, in: Humanitäres Völkerrecht 2005, S. 209-218.

¹³ *Christian J. Tams*, Gerichtliche Kontrolle extraterritorialer Hoheitsakte: zum Guantánamo-Urteil des US Supreme Court., in: Archiv des Völkerrechts 2004, S. 445-466 (S. 446).

¹⁴ Siehe 28 U.S.C. § 2241.

¹⁵ *Tams* (Fn. 13), S. 452f.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 364.

¹⁷ Siehe Rede von *George W. Bush* anlässlich der Unterzeichnung des MCA: www.whitehouse.gov/news/releases/2006/10/20061017.html (07. Juni 2007).

¹⁸ <http://thomas.loc.gov/cgi-in/query/F?c109:4:./temp/~c1097bGy9K:e116515>: (14. Juni 2007).

würde den Ruf der amerikanischen Nation ruinieren und den Abbau demokratischer Strukturen in den USA vorantreiben, unter Berufung auf einen abstrakten Notstand: "And it chips away at the foundations of the judicial system in ways that all Americans should find threatening."¹⁹ Des Weiteren wird darauf hingewiesen, daß die Nicht-Anerkennung der Genfer Konventionen²⁰ die Gefahr für die amerikanischen Soldaten, die im Kampf gefangengenommen werden, erhöht.

Der Military Commissions Act ist als Reaktion auf das Urteil im Fall *Hamdan v. Rumsfeld* vom 29. September 2006 zu verstehen, welches die Verfahrensweise der Militärkommissionen für rechtswidrig erklärte.

¹⁹ Online abrufbar unter www.nytimes.com/2006/10/19/opinion/19thu1.html?ex=1318910400&en=d9587f965017b0fc&ei=5088&partner=rssnyt&emc=rss (10. Juli 2007).

²⁰ Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde (I. Genfer Konvention) vom 22. August 1864, GS. für die Königlich Preußischen Staaten 1865, S. 841; Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (II. Genfer Konvention) vom 6. Juli 1906, RGBl. 1907 S. 279; Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager Landkriegsordnung), Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910 S. 132; I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 783; II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 813; III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 838; IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 917, ber. BGBl. 1956 II, S. 1586; Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II S. 1551; Änderungen des Anhangs I durch Beschluß nach Art. 98 V, BGBl. 1997 II S. 1367; Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) vom 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II S. 1637.

Der MCA legitimiert das geheime Verhörprogramm der CIA mit der Begründung, öffentliche Verfahren würden die Gefahr beinhalten, daß wertvolle Informationen in die Hände der Terroristen geraten könnten. Vorbeugend stellt Paragraph 5(a) des MCA fest, daß sich niemand in einem Verfahren gegen die USA auf die Genfer Konventionen berufen kann. Zweck des Gesetzes ist also, die bis dahin betriebene Praxis des unbegrenzten Festhaltens als feindlich eingestuftem Ausländer auf eine legale Basis zu stellen. Die Regierung macht Praktiken zum Gesetz, die das Oberste Gericht als illegal bewertet hat. Fest steht, daß die Militärkommissionen fundamentale Mindeststandards, wie das Recht des Angeklagten, die Beweise zu sichten, nicht einhalten. Die US-Regierung verstößt unter anderem gegen Artikel 21 des Uniform Code of Military Justice,²¹ Artikel 7, 9, 16 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte²² sowie gegen Artikel 13 und 14 der III. Genfer Konvention²³.

V. Die Anwendbarkeit der Genfer Konventionen

Der gemeinsame Artikel 2 der Genfer Konventionen (GK) definiert die Situationen, in denen die Abkommen anzuwenden sind: „in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts [...], der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht“ und „auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei“. Die *Bush*-Administration begründet ihre Behauptung, der Krieg gegen den Terror sei kein wirklicher

²¹ Siehe UCMJ § 821 Art. 21. Jurisdiction of courts-martial not exclusive.

²² Betrifft das Verbot von Folter und erniedrigender Behandlung, das Recht auf ein faires Verfahren durch ein unabhängiges Gericht und den Anspruch auf Anerkennung der Rechtsperson.

²³ Betrifft die menschliche Behandlung von Kriegsgefangenen sowie die körperliche Unversehrtheit und den Schutz der Ehre von Kriegsgefangenen.

Krieg im Sinne der GK folgendermaßen: Da die Taliban keine Kommandostruktur haben und von Zivilisten äußerlich nicht zu unterscheiden sind, erkennen die USA sie nicht als Hohe Vertragspartei an. Des Weiteren gelten auch al-Qaida und andere terroristische Gruppierungen nicht als staatliche Organisation. Ferner erfüllen die Gefangenen der US-amerikanischen Regierung zufolge nicht die in Art. 4 des III. Genfer Abkommens erläuterten Kriterien.

Die Gegenseite weist darauf hin, daß seit Beginn der Luftangriffe auf Afghanistan am 7. Oktober 2001 ein internationaler bewaffneter Konflikt zwischen den USA und ihren Verbündeten auf der einen Seite und Afghanistan auf der anderen Seite vorliegt, somit die Bestimmungen der Genfer Konventionen Anwendung finden.²⁴ Selbst wenn Taliban und Al-Qaida-Mitglieder nicht von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden sind, wären sie wie alle Zivilisten durch die IV. Genfer Konvention geschützt und die USA sind Vertragspartei der vier Genfer Konventionen, wenn auch nicht der beiden Zusatzprotokolle. Im Falle von Kampfhandlungen, die im Rahmen des Antiterrorkampfes nicht als internationaler bewaffneter Konflikt einzustufen sind, gilt der allgemeine Menschenrechtsschutz, auch Terroristen sind keine rechtlosen Personen.²⁵ Denn dort wo kein bewaffneter Konflikt, wie in Afghanistan bis 2002 und im Irak bis 2004, herrscht, findet nicht mehr das humanitäre Völkerrecht, sondern das Friedensvölkerrecht seine Anwendung. Ein Grundproblem bleibt wiederum das Fehlen einer Durchsetzungsinstanz und die begrenzten Überwachungsmöglichkeiten der menschenrechtlichen Verträge wie dem Zivilpakt und der Antifolterkonvention. Eine Möglichkeit wäre das von den USA anerkannte Staatenbeschwerdeverfahren, in dem ein Mitglied des Übereinkommens

eine Beschwerde gegen die Vereinigten Staaten einlegt.²⁶

In ihrem Aufsatz "From Bagdad to Guantánamo: legal statue and treatment given to the detainees in the "war against terrorism"" versucht *Ruth Abril-Stoffels* eben die Argumentation der US-Regierung zu widerlegen.²⁷ Sie betont, daß im Falle der Gefangenen von Guantánamo zwischen den verschiedenen Gefangenen unterschieden werden müßte, ob sie der Armee Afghanistans oder des Irak angehören, Teil von regimekritischen Widerstandsgruppen sind oder aus dritten Ländern kommen. Je nach dem sei zu beurteilen, ob sie als Kriegsgefangene zu klassifizieren sind oder nicht, ihr rechtlicher Status könne nicht derselbe sein.

Diese Differenzierung ergibt folgendes Bild: Nachdem im September 1996 sowohl Präsident *Rabbani* als auch Premierminister *Hikmatyar* aus Kabul flüchteten und die Taliban-Milizen zwischen 1996 und 2001 90 % des afghanischen Territoriums, einschließlich der Hauptstadt, kontrollierten, können sie als De-facto-Regierung Afghanistans betrachtet werden, auch wenn sie nicht von allen Staaten anerkannt wurde. Die Regierung Afghanistans ist eine Partei der Genfer Konventionen und kann als Hohe Vertragspartei betrachtet werden. Des Weiteren waren die Streitkräfte der Taliban gleichzeitig das Militär des Landes, militärisch organisiert verwendeten sie z.B. gegen die „Nord-Allianz“ in Afghanistan Kriegsstrategien. Daher können Taliban-Milizen als bewaffnete Streitkräfte einer Konfliktpartei, bzw. als Angehörige von Milizen der III. GK zugeordnet werden. Auch wenn sie keine übliche Militär-Uniform tragen, sind sie durch ihre Kleidung von der Zivilbevölkerung zu unter-

²⁴ Vgl. *Bernhard Schäfer*, „Guantánamo Bay“: Status der Gefangenen und habeas corpus (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 9), 2003, S. 21f.

²⁵ Vgl. *Stuckenberg* (Fn. 9), S. 1144.

²⁶ Vgl. *Steiger* (Fn. 2), S. 109 und 47ff.

²⁷ *Ruth Abril-Stoffels*, From Bagdad to Guantánamo. Legal Statue and Treatment Given to the Detainees in the "War Against Terrorism", in: Pablo Antonio Fernández-Sánchez (Hrsg.), *The New Challenges of Humanitarian Law in Armed Conflicts* (International Humanitarian Law Series, Bd. 12), 2005, S. 175-206.

scheiden, außerdem tragen sie offen ihre Waffen. Al-Qaida-Mitglieder, andere Milizsoldaten und Freiwilligeneinheiten, die mit den Taliban kooperieren, Teil ihrer Militärstruktur und in den Konflikt mit den USA eingebunden sind, können als eingeschlossen in Art. 4 der III. GK betrachtet werden. Angehörige der irakischen Armee, die in die Kampfhandlungen verwickelt waren, sind als bewaffnete Streitkräfte einer beteiligten Partei ebenfalls als Kriegsgefangene anzusehen.²⁸ Sofern der Status der Gefangenen unklar ist, greift Art. 5 II des Dritten Genfer Abkommens, daß heißt, der Gefangene ist so lange als Kriegsgefangener zu betrachten, bis sein Status durch ein zuständiges Gericht geklärt worden ist.

Doch für die USA gibt es keinen Zweifel hinsichtlich des Status' der Gefangenen von Guantánamo: alle sind „eindeutig“ als „feindliche Kombattanten“ und nicht als Kriegsgefangene eingestuft worden. Laut den Vereinigten Staaten und ihren Alliierten ist der „Krieg gegen den Terrorismus“ mit dem Sturz des Taliban-Regimes und Saddam Husseins sowie der Errichtung neuer Regierungen bei Weitem noch nicht beendet. Hingegen können die aktiven Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien als abgeschlossen betrachtet werden, da die Präsenz der US-Streitkräfte der Unterstützung der afghanischen Interimsregierung dienen soll und Kämpfe gegen al-Qaida und andere terroristische Gruppen als interne Konflikte gelten.²⁹ Mit der Beendigung der Kampfhandlungen sind die während des Konflikts inhaftierten Personen laut Art. 118 der III. GK zu entlassen, aber das Gefangenenlager von Guantánamo existiert bis heute. Festzuhalten ist, daß die Genfer Konventionen zwar menschen- und völkerrechtliche Ansprüche gewähren, aber ihr Schutz lediglich auf diplomatischem Weg durchgesetzt werden kann.

VI. Abschließende Betrachtungen

Die Regierung von *George W. Bush* suggeriert durch die Verwendung einer Kriegsterminologie, daß sie sich in einem globalen Kampf gegen den Terrorismus befindet. Der „war against terrorism“ ist Ausgangspunkt und Legitimation für die Aushöhlung essentieller demokratischer und menschenrechtlicher Grundsätze.

Zwar können aus repressiven und präventiven Gründen Personen, die des Verdachts beschuldigt werden, an schweren Straftaten beteiligt gewesen zu sein, für bestimmte Zeit festgehalten werden, aber im Falle der Gefangenen von Guantánamo werden Personen ohne Anklage auf unbestimmte Zeit inhaftiert, ohne daß diese Freiheitsentziehung durch eine unabhängige Instanz geprüft werden konnte.³⁰ Da es bisher keine öffentlichen und überprüfbaren Anklagen und Verhandlungen gab, ist unklar, ob die momentan in Guantánamo Inhaftierten überhaupt Mitglieder der Taliban, der al-Qaida oder anderer terroristischer Gruppen sind und inwiefern sie an den Kampfhandlungen, bzw. der Planung von terroristischen Aktionen beteiligt waren, zumal unter den Gefangenen auch zahlreiche Personen sind, die außerhalb Afghanistans und unabhängig des internationalen bewaffneten Konflikts aufgegriffen worden sind. Die bisher zurückgekehrten Häftlinge haben sich nach der Rückkehr in ihre Heimatländer über die harten Haftbedingungen beklagt und warfen dem US-Militär systematische Mißhandlung vor. So auch die ehemaligen britischen Gefangenen, die im März 2004 freigelassen wurden. Nach Vernehmungen durch die britischen Behörden wurden sie ohne Anklage auf freien Fuß gesetzt. Im Januar 2005 wurden die letzten britischen Guantánamo-Häftlinge endgültig entlassen, da auch ihnen keine Verbindung zu der Terrororganisation al-Qaida oder zu den afghanischen Taliban nachgewiesen werden konnte. Im Fall des in Deutschland lebenden Türken *Murat Kurnaz*, der nach viereinhalb Jahren Haft

²⁸ Hierzu *Abril-Stoffels* (Fn. 27), S. 189ff.

²⁹ Vgl. *Schäfer* (Fn. 24), S. 22f.

³⁰ Vgl. ebd., S. 27f.

aus Guantánamo zurückkehrte, bezweifeln deutsche Ermittlungsbehörden ebenfalls, daß er an illegalen Aktivitäten beteiligt ist. Es gab keine Hinweise auf eine Verbindung mit al-Qaida oder darauf, daß er irgendeine spezifische Bedrohung für die USA darstellt.

Im Juni 2004 beschloß die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen ein dringendes Gesuch an die US-Regierung zu richten, um eine unabhängige Untersuchung vor Ort zu ermöglichen. Obwohl die US-Regierung einer solchen Inspektion des Guantánamo-Lagers zugestimmt hatte, wurde den Experten der Zugang verweigert, sodaß die Kommission Experten ermächtigte, einen Bericht über die Situation der Häftlinge zu verfassen. Auf der Grundlage von Fragebögen an die US-Regierung und Interviews mit ehemaligen Häftlingen kam man unter anderem zu folgenden Ergebnissen: die durch die USA ratifizierten Menschenrechtsverträge sind in Guantánamo Bay voll anwendbar, die Inhaftierung der Häftlinge ist willkürlich und verletzt das Recht auf persönliche Freiheit, die Militärkommissionen erfüllen nicht die Mindestgarantien eines unabhängigen Gerichts, die Haftbedingungen führen zu ernststen psychischen Störungen bei den Gefangenen und die Verhörmethoden stellen erniedrigende Behandlung und in vielen Fällen auch Folter dar.³¹

Letztendlich sind der Menschenrechtskommission und heute dem Menschenrechtsrat die Hände gebunden, sie konnte der US-Regierung nur dringend empfehlen, das Lager unverzüglich zu schließen, jene zehn Häftlinge (von ca. 500), gegen die Beweise für begangene Straftaten vorliegen, vor ein unabhängiges Gericht zu stellen, die Foltervorwürfe durch unabhängige Instanzen untersuchen zu lassen, sowie den UN-Experten unbeschränkten Zugang zu dem Lager und den Häftlingen zu gewährleisten. Obwohl der Bericht auf breite Zustimmung gestoßen ist und sowohl

NGO als auch der UN-Generalsekretär, die Hochkommissarin für Menschenrechte und das EU-Parlament die Schließung des Lagers fordern, beruft sich die US-Regierung abermals darauf, sich in einem internationalen bewaffneten Konflikt zu befinden, und erklärt, daß sogar das humanitäre Völkerrecht aufgrund des „illegalen Kombattantenstatus“ der Gefangenen nur eingeschränkt anwendbar sei.³²

Selbst die Schließung des Lagers würde eine Reihe von Problemen nach sich ziehen: Können die unschuldigen Häftlinge in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt werden, wenn ihnen dort Verfolgung und Folter droht? Würden Drittländer sie als Flüchtlinge aufnehmen? Wie soll mit denjenigen verfahren werden, die Foltermethoden angeordnet oder durchgeführt haben?

Angesichts der Ereignisse, die mit dem Gefangenenlager in Guantánamo Bay im Zusammenhang stehen, bleibt festzustellen, daß hier Menschenrechtsschutz zur Farce wird, Häftlinge und Angehörige sich völliger Rechtsunsicherheit ausgeliefert sehen und die Weltöffentlichkeit erkennen muß, daß „anerkannte menschen- und kriegsvölkerrechtliche Bindungen nicht immer die erhoffte Festigkeit aufweisen“³³. Zu hoffen ist, daß der Weg der *Bush*-Regierung nicht ohne Konsequenzen für den Ruf der Regierung bleibt, die Arbeit der Menschenrechtsausschüsse zu einer „Schärfung des Bewußtseins der Öffentlichkeit“³⁴ führt sowie Kritik und Anprangerung eines Staates durch die Weltöffentlichkeit ihre Wirkung nicht verfehlen.

Zu bedenken bleibt trotz dieser berechtigten Kritik freilich auch, daß Weiterentwicklungen des Völkerrechts möglich sein müssen, um auf neue Situationen reagieren zu können, und daß solche Weiterentwicklungen zunächst einen Rechtsbruch darstellen können.

³¹ Vgl. Report on the Situation of detainees at Guantánamo Bay, UN-Dok. E/CN.4/2006/120, 15. Februar 2006.

³² Vgl. Nowak (Fn. 6), S. 29.

³³ Tams (Fn. 13), S. 465.

³⁴ Steiger (Fn. 2), S. 56.